

Prof. Dr. Florian Möslein, LL.M. (London) – Philipps-Universität – FB 01 – 35032 Marburg

Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

Fachbereich  
Rechtswissenschaften  
Professur für Bürgerliches Recht,  
Deutsches u. Europäisches Wirtschaftsrecht

**Prof. Dr. Florian Möslein, LL.M. (London)**

Tel.: +49 (0)6421 / 28-21704  
Fax: +49 (0)6421 / 28-27046  
E-Mail: [florian.moeslein@jura.uni-marburg.de](mailto:florian.moeslein@jura.uni-marburg.de)  
Sek.: Alexandra Paar  
Tel.: +49 (0)6421 / 28-21705 (Di u. Do)  
E-Mail: [sekretariat.moeslein@jura.uni-marburg.de](mailto:sekretariat.moeslein@jura.uni-marburg.de)  
Anschrift: Universitätsstraße 6  
35032 Marburg

Marburg, den 30. Dezember 2021

## **Rechtsanwendung auf digitale Sachverhalte:**

### **- Zehn Thesen zum Reformbedarf der Juristenausbildung -**

Prof. Dr. *Florian Möslein*, LL.M. (London)

**These 1:** Digitale Transformation verändert die reale Lebenswelt auf vielfältige Weise und in zahlreichen unterschiedlichen Sektoren (etwa: Mobilität, Gesundheit, Finanzen). Als zentrale technologische Triebkräfte gelten insbesondere Online-Plattformen, künstliche Intelligenz und maschinelles Lernen sowie Blockchain- und Distributed-Ledger-Netzwerke.

**Erläuterung:** Dass Digitalisierung unser Leben verändert, ist schon fast ein Gemeinplatz, bildet aber dennoch die Grundlage für jede entsprechende Reformüberlegung. Insbesondere gilt es zu bedenken, auf welche Art und Weise Digitalisierung reale Lebenssachverhalte verändert. Nur so lässt sich ermessen, welche zusätzlichen, teils vielleicht neuen Kompetenzen künftige Juristinnen und Juristen erlernen sollten. Zunächst ist zu klären, was Digitalisierung bedeutet. Während der Begriff in einem engeren Sinne die Umwandlung analoger Werte in digitale Formate bezeichnet, die sich informationstechnisch verarbeiten lassen, beschreibt er bei weiterem Verständnis die durch digitale Technologien ausgelösten Veränderungsprozesse in der Gesellschaft, einschließlich der Wirtschaft, Kultur, Bildung und Politik („digitale Transformation“). Auch wenn unterschiedliche digitale Technologien eng ineinander greifen, lassen sich paradigmatisch drei wichtige Ausprägungen unterscheiden, nämlich (1.) digitale Plattformen, die sozialen, aber auch wirtschaftlichen Austausch erleichtern und Intermediäre zumindest teilweise entbehrlich machen, (2.) künstliche Intelligenz und maschinelles Lernen, die unterstützt von Algorithmen menschliche Entscheidungsfindung vorbereiten oder ersetzen, und (3.) dezentrale Datenbanken auf Grundlage der Blockchain- und Distributed-Ledger-Technologie, die Teilnehmern eines Netzwerks gemeinsame Schreib- und Leseberechtigungen

einräumen und zugleich für Verlässlichkeit der Einträge sorgen, so dass es im Gegensatz zu herkömmlichen Datenbanken keiner zentralen Instanz bedarf, die diese Aufgaben übernimmt. Allgemeiner stellt beispielsweise die sog. Datafizierung, mit der man die Verarbeitung von großen, komplexen und veränderlichen Datenmengen („Big Data“) bezeichnet, ein technologieübergreifendes Phänomen der Digitalisierung dar, das beispielsweise Fragen der Datenverfügbarkeit aufwirft und regelungsbedürftig macht. Neben diesen technologischen Grundlagen ist zu bedenken, dass Digitalisierung sektorübergreifend an Bedeutung gewinnt. Sie ist also nicht etwa nur für Finanz- oder Dienstleistungsmärkte (sowie für die branchenspezifischen Rechtsgebiete, die diese Märkte regeln) von Bedeutung. Digitalisierung stellt vielmehr eine Herausforderung für das Recht insgesamt dar; sie gewinnt im Privatrecht ebenso an Bedeutung wie im Öffentlichen Recht und im Strafrecht. Digitalisierung ist somit keineswegs nur Spezialisierungs- oder Schwerpunktmaterie.

**These 2:** Diese digitale Transformation bedeutet eine Herausforderung, besonders auch für künftige Juristinnen und Juristen. Sie wird sich in nahezu allen denkbaren juristischen Tätigkeitsbereichen niederschlagen. Digitalisierung wird dabei nicht nur die juristischen Arbeitsmethoden durch entsprechenden Technologieeinsatz verändern (Stichwort: LegalTech). Sie wird vielmehr zunehmend auch die Sachverhalte prägen, die es zu regeln bzw. zu beurteilen gilt.

**Erläuterung:** Welche Bedeutung Digitalisierung für das Recht gewinnt, lässt sich in verschiedene Richtungen ermessen. Einerseits verändert sie die Rechtsanwendung und -durchsetzung, weil technische Vorrichtungen die forensische oder auch kautelarpraktische Arbeit unterstützen und verändern. Sie ermöglichen beispielsweise die Bündelung zahlreicher gleichartiger Ansprüche auf digitalen Plattformen und erleichtern dadurch etwa die Durchsetzung von Ansprüchen auf Erstattung oder Entschädigung von Flugverspätungen (Beispiel: Flightright). Auch die Erstellung von Vertragsmustern erfolgt zunehmend mit Unterstützung von Algorithmen (Beispiel: Smartlaw). So lassen sich jeweils juristische (Standard-)Aufgaben digitalisieren. Andererseits verändert Digitalisierung aber zunehmend auch die Sachverhalte, die es zu regeln und zu beurteilen gilt. Die Automatisierung menschlicher Entscheidungen durch KI-Technologien beispielsweise wirft neue Rechtsfragen im Bereich der Rechtsgeschäftslehre (Recht der Willenserklärung) oder auch des Verwaltungsrechts (Recht des Verwaltungsaktes) auf: Wie sind automatisierte Erklärungen auszulegen? Welchem menschlichen Akteur lassen sie sich zurechnen? Haben Adressaten einen Anspruch, über entsprechenden Technologieeinsatz informiert zu werden, oder können sie sich diesem sogar widersetzen? Digitale Sachverhalte haben Rechtsfragen zur Folge, die materielle, aber auch formelle Aspekte aufweisen (etwa: Zugang elektronischer Willenserklärungen; Formwirksamkeit elektronischer Signaturen). Die Digitalisierung von Sachverhalten gewinnt zumindest im Rahmen des rechtswissenschaftlichen Studiums noch größere Bedeutung als die Digitalisierung juristischer Tätigkeiten. Freilich überlappen beide Aspekte, weil beispielsweise die elektronische notarielle Urkunde sowohl die notarielle Tätigkeit verändert als auch Fragen der Formwirksamkeit aufwirft. In der Rechtsprechung hinterlässt die Digitalisierung schon heute deutliche Spuren, zuletzt etwa in den BGH-Urteilen zu SmartLaw (BGH, Urt. v. 09.09.2021, Az. I ZR 113/20) und zur Behandlung von Hate Speech bei Facebook (Urteile v. 29. Juli 2021, Az. III 179/20 u. III ZR 192/20).

**These 3:** Das Recht der Digitalisierung wird an rechtswissenschaftlichen Fakultäten bereits gelehrt. Die Wissensvermittlung erfolgt dabei jedoch sehr unterschiedlich, weitgehend auf freiwilliger Basis und ohne übergreifend vergleichbare Konzepte.

**Erläuterung:** Der digitale Wandel schlägt sich auch im Recht nieder. Das Recht der Digitalisierung etabliert sich daher als neue Rechtsmaterie, deren genaue Konturen allerdings denkbar unbestimmt sind. Für Studierende stellt sich vor diesem Hintergrund die immer drängendere Frage, wie sie sich auf Problemstellungen vorbereiten können, die sie in ihrem künftigen Berufsleben intensiv beschäftigen werden, die aber im tradierten Curriculum der rechtswissenschaftlichen Ausbildung derzeit noch kaum eine Rolle spielen. Ein Überblick über bestehende Lehrangebote zeigt, dass einzelne Aspekte des Rechts der Digitalisierung an einzelnen rechtswissenschaftlichen Fakultäten zwar bereits vermittelt werden, jedoch mit ganz unterschiedlichen Schwerpunkten und in ganz unterschiedlichen Formaten sowie nur sehr ausnahmsweise auf verpflichtender Basis (näher, auch zum Folgenden: *Möslein/Gröber/Heß/Rebmann*, Das Recht der Digitalisierung in der rechtswissenschaftlichen Ausbildung, JURA 2021, 651). Digitale Sachverhalte spiegeln sich in den gesetzlichen Pflichtstoffkatalogen vorerst noch nicht wider, spielen in deren Rahmen aber gleichwohl bereits eine gewisse Rolle, weil Digitalisierungssachverhalte zunehmend in herkömmlichen Formaten behandelt und geprüft werden: In Vorlesungen – und Lehrbüchern – zur Rechtsgeschäftslehre werden neben der Trierer Weinversteigerung beispielsweise auch die unterschiedlichen Konstellationen der sog. eBay-Fälle behandelt und damit rechtsgeschäftliche Sonderfragen digitaler Plattformen angesprochen. An einzelnen Fakultäten finden sich darüber hinaus Schwerpunkte oder zumindest einzelne Seminare mit spezifisch IT-rechtlichen Inhalten, teils auch mit breiterem Blick auf das Recht der Digitalisierung. Auch im Bereich der Schlüsselqualifikationen halten das Recht der Digitalisierung und Legal Tech vermehrt Einzug, etwa in Form von Workshops oder Legal Clinics. Daneben finden sich zunehmend Studiengänge, die Recht und Digitalisierung verbinden und studienbegleitend oder auch eigenständig belegt werden können. Diese universitären Lehrangebote werden schließlich ergänzt durch studentische Initiativen, die sich dem Thema Legal Tech verschreiben; hinzu kommen interdisziplinäre Forschungsinitiativen, die teils ebenfalls zur Wissensvermittlung beitragen, insbesondere für fortgeschrittene Studierende und vor allem für Promovierende. Insgesamt spiegelt sich in den digitalisierungsbezogenen Studienangeboten eine sachgerechte Mischung aus Wissens- und Methodenvermittlung wider. Es fehlt jedoch an einem stimmigen didaktischen Gesamtkonzept, das den Herausforderungen der Digitalisierung für angehende Juristinnen und Juristen gerecht wird.

**These 4:** Weil die digitale Transformation die reale Lebenswelt so breitflächig verändert, ist das Recht der Digitalisierung eine Querschnittsmaterie, die praktisch alle Bereiche des Rechts und der rechtswissenschaftlichen Ausbildung betrifft. Nimmt man beispielsweise die Verkörperung von Vermögenswerten in digitalen Token, so wirft diese technische Möglichkeit vielfältige zivilrechtliche Fragen auf. Diese Fragen betreffen die Behandlung solcher Token insbesondere im Vertrags-, Delikts- und Sachenrecht. Token können aber auch Gegenstand straf- oder verwaltungsrechtlicher Sachverhalte sein (Wegnahme von Token, Genehmigungsbedürftigkeit von Token-Transaktionen).

**Erläuterung:** Vor dem Hintergrund der aktuellen rechtspolitischen Initiativen, die zum Ziel haben, Digitalisierung und Legal Tech künftig als festen Bestandteil in die juristische Ausbildung zu integrieren, werden dreierlei Herausforderungen deutlich: Erstens erfordert Digitalisierung neue methodische Kompetenzen, zugleich jedoch die Vermittlung neuer materiell-rechtlicher Kenntnisse; zweitens entwickelt sich das Recht der Digitalisierung zu einer eigenständigen Rechtsmaterie, die jedoch übergreifenden Querschnittscharakter hat; drittens schließlich ist es Gegenstand permanenter dynamischer Veränderung und kann nur interdisziplinär, nämlich unter Einbeziehung der technik- aber auch wirtschaftswissenschaftlichen Bezüge, gelehrt und begriffen werden, und schafft zugleich auch neue Bedarfe bei der Ausbildung in den Grundlagenfächern. Das Beispiel digitaler Token zeigt beispielsweise, dass zunächst ein technisches Grundverständnis erforderlich ist, um die

Besonderheiten entsprechender digitaler Sachverhalte angemessen erfassen zu können. Sodann bedeuten Token neue Herausforderungen bei der Rechtsanwendung, weil beispielsweise im Wege der Subsumtion (oder Rechtsfortbildung?) zu klären ist, ob Token als Sachen behandelt werden können und somit den sachenrechtlichen Regelungen unterliegen. Digitale Sachverhalte erfordern jedoch nicht nur anspruchsvolle Fähigkeiten zur methodengerechten Anwendung bestehender Rechtsregeln, sondern auch ein verstärktes rechtspolitisches Problembewusstsein hinsichtlich der Frage, ob der Erlass neuer Rechtsregeln erforderlich oder sinnvoll ist, beispielsweise um digitale Token sachgerecht rechtlich zu erfassen. Insoweit bedarf es methodischer Kompetenzen, etwa hinsichtlich sachgerechter Regelungsinstrumente und -strategien, Regelungsebenen und Regelgeber. Um die Frage beantworten zu können, ob etwaigen Risiken künstlicher Intelligenz durch ethische Kodizes oder Rechtsregeln, durch europäische oder nationale Regelwerke, durch spezifische gesetzliche Vorgaben, Verwaltungsvorschriften oder Generalklauseln und deren fallrechtliche Konturierung begegnet werden sollte, sind beispielsweise vertiefte, teils aber neuartige, weil stärker gestaltungsorientierte Kenntnisse und Fertigkeiten der juristischen Methodenlehre nötig.

**These 5:** Die Rechtsanwendung auf digitale Sachverhalte erfordert teils, aber nicht ausschließlich den Umgang mit neuen, digitalisierungsspezifischen Rechtsregeln. Zusätzlich bedarf es jedoch auch der Anwendung tradierter Regeln auf neue, digitale Sachverhalte. Hierbei stellen sich typischerweise besonders diffizile Auslegungs- oder auch Rechtsfortbildungsfragen.

**Erläuterung:** Digitale Sachverhalte werfen neue rechtliche Fragestellungen auf. Soweit der Gesetzgeber bereits einschlägige Rechtsregeln erlassen hat, setzt die Lösung solcher Sachverhalte die Kenntnis und Anwendung dieser neuen Vorschriften voraus. So hat der deutsche Gesetzgeber zur Umsetzung der sog. Digitale-Inhalte-Richtlinie mit Wirkung zum 1. Januar 2022 beispielsweise besondere Normen für Verbraucherverträge über digitale Produkte eingeführt. Geht es in einem Sachverhalt um den Kauf einer App, müssen Studierende daher die besonderen Gewährleistungsregeln für Verträge über digitale Produkte in §§ 327-327u BGB kennen, um diesen Sachverhalt sinnvoll lösen zu können. Im Rahmen von Vorlesungen zum Besonderen Schuldrecht sind somit auch diese Neuregelungen zu behandeln. Häufig fehlt es jedoch (noch) an spezifischen Regelungen für digitale Sachverhalte. In diesem Fall erfordert die Lösung entsprechender Fälle auch anspruchsvolle Fähigkeiten zur methodengerechten Anwendung bestehender Rechtsregeln, etwa um die Frage klären zu können, ob Token als Sache iSv § 929 BGB zu qualifizieren sind. Überdies sind solche Methodenkenntnisse auch erforderlich, um Konkurrenzen zwischen digitalisierungsspezifischen Neuregelungen (etwa §§ 327 ff. BGB) und tradiertem Regelungsbestand sachgerecht auflösen zu können. Digitalisierung verhilft folglich auch den Grundlagenfächern und insbesondere der juristischen Methodenlehre zu neuer Bedeutung, weil sich die schwierigen Auslegungs- und Rechtsfortbildungsfragen, die digitale Sachverhalte aufwerfen, nur mit entsprechender Methodenkenntnis klären lassen.

**These 6:** Die Einrichtung neuer, digitalisierungsbezogener Schwerpunktbereiche ist vor diesem Hintergrund zwar sinnvoll, aber nicht ausreichend. Schwerpunktbereiche vermögen den übergreifenden Querschnittscharakter der Digitalisierung nicht hinreichend abzubilden, sondern können aus Kapazitätsgründen immer nur Teilausschnitte des Rechts in den Blick nehmen. Zudem werden entsprechende Schwerpunktbereiche nur an einzelnen Fakultäten und mit jeweils unterschiedlichem Zuschnitt angeboten.

**Erläuterung:** Schwerpunktbereiche sind sowohl für Studierende als auch für Fakultäten ein zielführendes Instrument, um eben Schwerpunkte zu setzen: Die Schwerpunktbereiche dienen gem. § 5a Abs. 2 S. 3 DRiG „der Ergänzung des Studiums, der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts“. Schwerpunktbereiche können daher einen spezifischen Fokus auch auf Digitalisierungsfragen eröffnen, der eine Vertiefung bestimmter, etwa sektorenspezifischer Teilaspekte ermöglicht. Der neue Schwerpunktbereich zum „Recht der Digitalisierung“, der seit dem Wintersemester 2021/2022 am Fachbereich Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg angeboten wird, hat beispielsweise besonders enge Bezüge zum Finanz- und Wirtschaftsrecht. Eine solche Fokussierung ist im Bereich des Rechts der Digitalisierung eine überaus sinnvolle Ergänzung, auch um das Zusammenspiel digitalisierungs- und sektorenspezifischer Regelungen kennenzulernen, etwa im Schnittfeld von Datenwirtschafts- und Finanzmarktrecht. Diese Fokussierung ist als solche aber nicht ausreichend, um dem skizzierten Querschnittscharakter der Digitalisierung gerecht zu werden. Vielmehr bedarf es auch außerhalb der Schwerpunktbereiche der Auseinandersetzung mit digitalen Sachverhalten. Ansonsten würde zudem nur ein kleiner Kreis von Studierenden den Umgang mit solchen Sachverhalten erlernen können, weil entsprechende Schwerpunktbereiche bislang nur an einzelnen Fakultäten angeboten werden und selbst dort nur eine unter mehreren Wahlmöglichkeiten darstellen.

**These 7:** Die Vermittlung technischer Kenntnisse ist lediglich, aber zumindest in Grundzügen erforderlich, um digitale Sachverhalte einer angemessenen rechtlichen Lösung zuführen zu können. Es erscheint ausreichend, solche Kenntnisse fakultativ im Rahmen neuer Lehrangebote als Schlüsselqualifikation oder Neben- bzw. Aufbaustudienangeboten anzubieten. Auf diese Weise lassen sich solche Kenntnisse sinnvoll mit einer Einführung in technologiegestützte, juristische Arbeitsweisen (LegalTech) verknüpfen. Sinnvoll wäre daher eine Ergänzung des Katalogs der Schlüsselqualifikationen in § 5a Abs. 3 DRiG um die allgemeine Anforderung des Erwerbs „digitaler Kompetenzen“.

**Erläuterung:** Zur Erfassung digitaler Sachverhalte ist zwar kein technisches Detailwissen erforderlich. Es bedarf aber zumindest gewisser Grundkenntnisse, um die wichtigsten Begrifflichkeiten und Konzepte zu verstehen (etwa „Krypto-Token“). Diese Grundkenntnisse lassen sich im Rahmen grundständiger juristischer Vorlesungen nur schwer und nicht bruchlos vermitteln. Die technischen Grundlagen sollten daher insbesondere im Rahmen der Schlüsselqualifikationen erläutert und um die Vermittlung technikspezifischer Kenntnisse (etwa: Programmieren) ergänzt werden. In diesem Rahmen wäre zudem stärkere Praxisorientierung möglich, etwa in Form von Hackathons oder LegalTech-orientierten Law Clinics. Um die Relevanz entsprechender Kompetenzen – auch als Grundlage für die Lösung digitaler Sachverhalte im Rahmen des Pflichtstoffs – zu verdeutlichen, empfiehlt sich eine punktuelle Ergänzung der Prüfungsregeln. In die enumerative Aufzählung der Schlüsselqualifikationen in § 5a Abs. 3 DRiG sollte daher der generische, nicht allzu technikspezifische Begriff „digitale Kompetenz“ oder „Datenkompetenz“ zusätzlich mit aufgenommen werden. Vorbildcharakter vermag insoweit § 3 Abs. 5 der baden-württembergischen Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPrO) zu entfalten, der „digitale Kompetenzen“ in den Katalog der Lehrveranstaltungen zur exemplarischen Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen neuerdings mit aufgenommen hat. Eine solche Ergänzung würde Signalwirkung entfalten, auch wenn der Erwerb solcher Kompetenzen damit nicht zwingend für alle Studierenden vorgeschrieben wäre. Es entstünden gleichwohl zusätzliche Anreize für Fakultäten und Studierende, einschlägige Lehrveranstaltungen anzubieten bzw. zu besuchen. Solche Anreize lassen sich auch durch die Möglichkeit schaffen, ein Freisemester für eine Ausbildung im Bereich „Digitalisierung und Recht“ zu

erlangen. Eine entsprechende Möglichkeit räumt neuerdings § 25 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 des nordrhein-westfälischen JAG ein.

**These 8:** Erforderlich sind überdies digitalisierungsbezogene Vertiefungsveranstaltungen, vor allem für Examenskandidatinnen und -kandidaten in allen drei Teilrechtsgebieten (Zivilrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht). Flankierend bedarf es einer expliziten Bezugnahme in den staatlichen Prüfungsordnungen, nicht zuletzt auch wegen der Signalwirkung gegenüber Fakultäten und Studierenden. Sinnvoll erscheint eine Ergänzung von § 5a Abs. 2 S. 2 DRiG, die deutlich macht, dass die Vermittlung der Pflichtfächer der zunehmenden Bedeutung der Digitalisierung Rechnung trägt.

**Erläuterung:** Die spezifischen Rechtsfragen, die digitale Sachverhalte aufwerfen, werden zunehmend im Rahmen der herkömmlichen Vorlesungen behandelt und geprüft. Wie bereits skizziert (s. oben, Erläuterung zu These 3), werden beispielsweise in Vorlesungen und Lehrbüchern zur Rechtsgeschäftslehre neben der Trierer Weinversteigerung auch die unterschiedlichen Konstellationen der sog. eBay-Fälle behandelt. Die Rechtsfragen digitaler Sachverhalte werden somit in bereits bestehende Vorlesungen integriert. Allerdings haben digitale Sachverhalte nicht nur Bezüge zu den einzelnen Rechtsgebieten (etwa der Rechtsgeschäftslehre). Digitale Phänomene werfen vielmehr auch Querschnittsfragen auf, die im Rahmen der rechtswissenschaftlichen Ausbildung sinnvollerweise eine übergreifende Behandlung erfahren sollten. So wirft die Abbildung von Vermögenswerten in digitalen Token beispielsweise vielfältige zivilrechtliche Fragen auf, insbesondere im Vertrags-, Delikts- und Sachenrecht, aber auch im Zwangsvollstreckungsrecht. Sie bedarf darüber hinaus aber auch der straf- und verwaltungsrechtlichen Diskussion (Wegnahme von Token, Genehmigungsbedürftigkeit von Token-Transaktionen, s. bereits Erläuterung zu These 4). Eine gebündelte Behandlung solcher technologiespezifischer, aber rechtsgebietsübergreifender Fragen setzt bereits breite und fundierte Rechtskenntnisse voraus, die man erst von fortgeschrittenen Studierenden erwarten kann. Aus diesem Grund sind spezifische Vertiefungsveranstaltungen für Examenskandidatinnen und – kandidaten zu empfehlen, die auf die Lösung digitaler Sachverhalte in den Pflichtklausuren vorbereiten. Um die Relevanz entsprechender Kenntnisse zu verdeutlichen, bedarf es deutlicher Signale in den staatlichen Prüfungsvorgaben. Die vorgeschlagene Ergänzung von § 5a Abs. 2 S. 2 DRiG würde deutlich machen, dass die Lösung digitaler Sachverhalte Kenntnisse erfordert, die enge Zusammenhänge zu den in dieser Vorschrift genannten Rechtsgebieten („Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge“) aufweisen, zugleich jedoch auch jenen übergreifenden Charakter haben. Vorbildcharakter entfaltet insoweit wiederum § 3 Abs. 2 S. 2 der baden-württembergischen JaPrO, der gleichsinnig fordert, dass die Inhalte des Studiums „auch die zunehmende Bedeutung der Digitalisierung“ erfassen. Ebenso postuliert die bayerische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) in § 23 Abs. 2 S. 2 in der ab 15. Februar 2022 gültigen Fassung, dass „die zunehmende Bedeutung der Digitalisierung“ im rechtswissenschaftlichen Studium zu berücksichtigen ist.

**These 9:** Beim Entwurf prüfungsrechtlicher Neuregelungen besteht die entscheidende Herausforderung im konkreten Zuschnitt der Prüfungsinhalte. Nicht selten greifen tradierte und neue Regelungskomplexe ineinander und sind bei der Lösung entsprechender Sachverhalte gleichermaßen zu bedenken. Ob die daraus resultierende, „schleichende“ Erweiterung der Prüfungskataloge erwünscht ist oder durch anderweitige Reduktion kompensiert werden sollte, bedarf einer sorgfältigen Entscheidung und klaren Regelung.

**Erläuterung:** Alternativ oder ergänzend zu einer generischen Bezugnahme auf „digitale Kompetenzen“ und die „zunehmende Bedeutung der Digitalisierung“ sollten die Ausbildungs- bzw. Prüfungsordnungen spezifischer klären, in welchem Umfang digitalisierungsbezogene Neuregelungen Prüfungsgegenstand sein können. Problematisch erscheint hierbei besonders die Überlagerung tradierter Rechtsregeln mit neuen, technologiespezifischen Vorschriften. Wie bereits dargestellt (s. oben, These 5 mit Erläuterungen), sind solche Überlagerungen bei der Beurteilung digitaler Sachverhalte häufig zu konstatieren und zunehmend typisch. Als Beispiel kann man an wiederum an die Frage denken, ob Token als Sache iSv § 929 BGB zu qualifizieren sind. Bei der Beantwortung ist die spezielle wertpapierrechtliche (Neu-)Regelung des § 2 Abs. 3 eWpG zu berücksichtigen, die eine Sachfiktion bestimmter Token statuiert („Ein elektronisches Wertpapier gilt als Sache im Sinne des § 90 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“): Lediglich unter Berücksichtigung dieser – allerdings sehr speziellen – Regelung lässt sich sinnvoll diskutieren, ob der Gesetzgeber Token allgemein als Sache qualifiziert wissen will, oder ob ebendiese Vorgabe nicht vielmehr gegen eine solche Qualifikation spricht. Als weiteres Beispiel kann man überdies an Schäden denken, die aus dem Einsatz von Künstlicher Intelligenz resultieren: Während die tradierten Regeln bereits bisher zum Prüfungsstoff zählen (etwa: Haftungs- und Deliktsrecht), ist dies bei den Neuregelungen (etwa: geplante europäische KI-Verordnung) typischerweise nicht der Fall. Zudem stellt dieser neue Normenbestand teils lediglich „soft law“ dar (etwa: ethische KI-Leitlinien der EU). Digitale Sachverhalte erfordern häufig vor allem, das Zusammenspiel von und die Konkurrenzen zwischen diesen unterschiedlichen Regelungen zu klären. Sie sind daher kaum sinnvoll lösbar, wenn die Neuregelungen nicht in den Blick genommen werden (dürfen). Angesichts des – teils bereits zu konstatierenden, teils noch zu erwartenden – erheblichen Zuwachses an digitalisierungsspezifischen Neuregelungen erscheint jedenfalls eine gesetzgeberische oder zumindest administrative Entscheidung sinnvoll, um im Interesse von Studierenden wie auch von Lehrenden Klarheit über die Prüfungsrelevanz solcher Regeln zu schaffen.

**These 10:** Entsprechende Anpassungen der Prüfungsregelungen sollten nicht ausschließlich auf landesrechtlicher Grundlage erfolgen, weil wegen der übergreifenden, transformativen Bedeutung der Digitalisierung eine bundesrechtliche Regelung erforderlich und realisierbar ist. Zugleich bedarf es einer koordinierten Abstimmung mit digitalisierungsbezogenen Lehrangeboten und Prüfungsanforderungen im Rahmen des Referendariats. Nicht zuletzt müssen die personellen Voraussetzungen zur Vermittlung entsprechender Studieninhalte geschaffen werden, etwa durch Schaffung von zusätzlichen Lehrstühlen für das Recht der Digitalisierung (oder auch von sog. LegalTech-Professuren).

**Erläuterung:** Wie das Beispiel der baden-württembergischen JaPrO zeigt (vgl. Erläuterungen zu Thesen 7 und 8), haben einzelne Landesgesetzgeber auf die Herausforderungen digitaler Sachverhalte bereits reagiert. Ein länderspezifischer Flickenteppich würde dem flächendeckenden Charakter der digitalen Transformation indessen nicht gerecht. Es bedarf daher einer bundeseinheitlichen Vorgabe zumindest in Form der vorgeschlagenen, generischen Bezugnahme auf „digitale Kompetenzen“ und die „zunehmende Bedeutung der Digitalisierung“ in § 5a DRiG. Auf diese Weise könnte der Bundesgesetzgeber zugleich eine Abstimmung mit entsprechenden Vorgaben für das Referendariat erreichen, beispielsweise indem er inhaltliche Vorgaben zur Digitalisierung auch für die zweite Staatsprüfung macht, oder indem er in § 5b Abs. 5 DRiG beispielsweise spezifische Lehrgänge für LegalTech-Anwendungen vorsieht. Auf landesrechtlicher Ebene statuiert § 44 Abs. 1 S. 2 der bayerischen JAPO in der ab 15. Februar 2022 geltenden Fassung, dass die zunehmende Bedeutung der Digitalisierung (auch) im Rahmen der Referendarsausbildung Berücksichtigung finden muss; ergänzend wird in Bayern für das Referendariat ein neues Berufsfeld „Digitalisierung“ vorbereitet. Diese

landesrechtliche Vorschrift mag Vorbildcharakter für künftige bundeseinheitliche Regelungen entfalten. Digitalisierungsbezogene Vorgaben im DRiG für Studium und Referendariat wären jedenfalls ein Appell an Lehrende und Prüfende, digitale Sachverhalte sowohl in der Ausbildung als auch im Rahmen von Prüfungen sachgerecht zu berücksichtigen und angehende Juristinnen und Juristen somit auf die zu erwartenden Herausforderungen ihrer künftigen juristischen Berufstätigkeit sachgerecht vorzubereiten. Zugleich muss jedoch auch der Lehrkörper fachlich in der Lage sein bzw. in die Lage versetzt werden, digitale Kompetenzen und Rechtskenntnisse sachkundig zu vermitteln. Diese Fähigkeit wird sich nicht alleine durch die eigeninitiative Fortbildung heutiger Professorinnen und Professoren sowie sonstiger Lehrender und Ausbildender zu erreichen sein. Daher bedarf es insbesondere der Schaffung zusätzlicher Lehrstühle für das Recht der Digitalisierung sowie der Bereitstellung der hierfür erforderlichen Ressourcen.